



BELGIEN: Informationen für Geflüchtete, die nach Belgien rücküberstellt werden

Stand: 09/2021

Geflüchtete können aufgrund der Dublin-Verordnung in das zuständige EU-Land (meist das Ersteinreiseland) überstellt werden, damit dort das Asylverfahren durchgeführt wird. Bereits in einem anderen EU-Land anerkannte Flüchtlinge werden aufgrund der Drittstaatenregelung dorthin abgeschoben, weil ihr Asylantrag in Deutschland nicht zulässig ist.

Die bevorstehende Rücküberstellung in ein anderes EU-Land bedeutet für viele Geflüchtete eine große Verunsicherung.

Unsere Orientierungshilfe richtet sich an Beraterinnen und Berater, ehrenamtliche Unterstützerkreise und Betroffene. Sie soll bestehende Angebote und Kontakte aufzeigen. Geflüchtete erhalten eine Orientierung zu ihrer Situation nach der Rücküberstellung und Kontaktadressen, an die sie sich für Unterstützung vor Ort wenden können.

Eine Bewertung der Strukturen und Angebote findet nicht statt. Wir erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Herausgeber:
Raphaelswerk e. V.
Adenauerallee 41
20097 Hamburg
Telefon: +49 40 248442-0
Telefax: +49 40 248442-39
E-Mail: kontakt@raphaelswerk.de
Internet: www.raphaelswerk.de

Die aktuelle Publikation steht auf www.raphaelswerk.de zum Herunterladen bereit. Wir freuen uns, wenn Sie auf diese Seite des Raphaelswerk e.V. verlinken:
<https://www.raphaelswerk.de/wirberaten/fluechtlinge>

Hinweise und Rückmeldungen nehmen wir gern unter infostelle@raphaelswerk.de entgegen.

Gefördert von



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Inhalt

Verfahren nach Wiedereinreise nach Belgien.....	3
Was ist als erstes zu tun?	3
Aufenthaltsrechtlicher Status in Belgien.....	4
Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren.....	4
Zuständige Behörden	6
Welche Pflichten haben Asylsuchende in Belgien?.....	7
Welche Rechte haben Asylsuchende in Belgien?.....	7
Rückkehr ins Herkunftsland	8
Ausweisdokument für Asylsuchende und Schutzberechtigte.....	8
Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise	8
Zugang zu Wohnraum	9
Finanzielle Hilfen für Asylsuchende.....	10
Zugang zur Gesundheitsversorgung.....	10
Zugang zum Arbeitsmarkt	11
Zugang zu Sozialleistungen.....	11
Zugang zu Bildungseinrichtungen	11
Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen).....	12
Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?.....	13
Infomaterial zu Belgien für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen	13
Kontakte / Beratungsangebote vor Ort.....	14
Quellen	19

Verfahren nach Wiedereinreise nach Belgien

Rückkehrende erhalten Anweisungen durch die belgischen Behörden, was nach ihrer Wiedereinreise zu tun ist. In der Regel müssen sie sich beim Registrierungszentrum für Asylsuchende (*Klein Kasteeltje/Petit-Château*) in Brüssel melden. Dort stellen sie den Asylantrag und ihr Anspruch auf Unterbringung wird geprüft.

Centre d'arrivée Petit-Château / Aanmeldcentrum Klein Kasteeltje

Rue de Passchendaele 2
1000 Bruxelles

Die Fahrt von der Grenze oder dem Flughafen zum Registrierungszentrum muss selbst organisiert werden. Es ist keine generelle Unterstützung vorgesehen. Bei vulnerablen Personen empfiehlt es sich, vor der Ausreise die belgische Dublin-Einheit im Ausländeramt zu kontaktieren, um die erforderliche Unterstützung sicherzustellen. Kontakt: Tel. +32 2 4889720, E-Mail: asylum.dublin@ibz.fgov.be).

Was ist als erstes zu tun?

Das hängt davon ab, ob die Person während des laufenden Asylverfahrens aus Belgien ausgereist ist oder ob sie vor der Ausreise noch kein Asylverfahren in Belgien begonnen hatte. Je nach Fallkonstellation stehen unterschiedliche Schritte an:

1) Die Person hatte vor ihrer Ausreise noch keinen Asylantrag in Belgien gestellt.

Asylsuchende stellen ihren Asylantrag nach dem unten beschriebenen Verfahren.

2) Die Person hatte bereits einen Asylantrag in Belgien gestellt und ist während des Asylverfahrens aus Belgien ausgereist.

a) Über den Asylantrag wurde positiv entschieden:

Es wurde ein Schutzstatus gewährt. Die Person hat einen Aufenthaltsstatus in Belgien. Die Entscheidung wird an die letzte bekannte Postadresse des oder der Asylsuchenden und an ihren Anwalt geschickt. Wenn Rückkehrende darüber keinen Nachweis erhalten haben, wenden sie sich an das Ausländeramt oder eine Beratungsstelle.

b) Über den Asylantrag wurde noch nicht entschieden:

Die Asylverfahren von Asylsuchenden, die Belgien vor der ersten Anhörung verlassen, werden beendet. Bei Rückkehr muss ein neuer Asylantrag gestellt werden. Dieser wird in der Regel als Folgeantrag gewertet und muss zunächst von der Asylbehörde zugelassen werden. Da der Erstantrag nicht abgeschlossen wurde, wird der Folgeantrag normalerweise zugelassen. Bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit besteht kein Anspruch auf Unterbringung.

c) **Der Asylantrag wurde abgelehnt:**

Wenn während der Abwesenheit über den Asylantrag entschieden wird, wird die Entscheidung an die letzte bekannte Postadresse des oder der Asylsuchenden und an ihren Anwalt geschickt. Rechtsmittel gegen eine negative Entscheidung können nur innerhalb einer bestimmten Frist ab Erhalt der Entscheidung eingelegt werden. Nach dieser Frist muss der/die Geflüchtete Belgien verlassen und kann abgeschoben werden. Ein neues Asylverfahren kann nur begonnen werden, wenn neue Umstände vorliegen; in dem Fall kann ein Folgeantrag gestellt werden.

3) Die Person hatte bereits einen Schutzstatus, als sie aus Belgien ausgereist ist.

Falls ihr Aufenthaltstitel während der Abwesenheit abgelaufen ist, muss so schnell wie möglich beim Ausländeramt eine Verlängerung beantragt werden. Rückkehrende wenden sich am besten an eine Beratungsstelle, die sie dabei unterstützen kann.

Aufenthaltsrechtlicher Status in Belgien

internationaler Schutz:

- Flüchtlingsstatus:
Es wird eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt („A-Karte“), die zunächst auf fünf Jahre befristet ist. Anschließend wird ein unbefristetes Aufenthaltsrecht erteilt. Der Status kann entzogen oder widerrufen werden, beispielsweise wenn sich die Situation im Herkunftsland wesentlich geändert hat. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug unter bestimmten Voraussetzungen.
- subsidiärer Schutz:
Es wird eine befristete Aufenthaltsgenehmigung für ein Jahr erteilt („A-Karte“). Sie kann nach erneuter Prüfung der Situation im Herkunftsland zweimal um jeweils zwei Jahre verlängert werden. Wenn der Status nicht widerrufen wird, wird nach insgesamt fünf Jahren ein unbefristetes Aufenthaltsrecht erteilt. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug unter bestimmten Voraussetzungen.

Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren

Anträge auf internationalen Schutz werden beim Ausländeramt im Registrierungszentrum in Brüssel (*Petit Château/Klein Kasteeltje*) gestellt.

Dort werden Asylsuchende kurz befragt, ihre Identität wird festgestellt und sie füllen einen Fragebogen aus. Sie werden außerdem ärztlich untersucht und auf besondere Schutzbedürftigkeit geprüft. Sie erhalten daraufhin einen Nachweis über den gestellten Asylantrag: „Annex 26“ bei einem Erstantrag oder „Annex 26-quinquies“ bei einem Folgeantrag.

Anschließend werden die Antragsunterlagen an das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose (*Commissariat général aux réfugiés et aux apatrides, CGRA*) weitergeleitet. Dort wird der Antrag auf Asyl geprüft.

Es findet in der Regel mindestens eine Anhörung beim CGRA in Brüssel statt. Dazu werden Asylsuchende schriftlich eingeladen. Sie können von einem Anwalt oder einer anderen

BELGIEN: Informationen für Geflüchtete, die nach Belgien rücküberstellt werden

Stand: 09/2021

Vertrauensperson begleitet werden. Die Anhörung kann auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Dies betrifft vor allem Asylsuchende in geschlossenen Zentren oder die Zeit der Kontaktbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie.

Die Entscheidung muss innerhalb von sechs Monaten ab Übermittlung des Antrags an das CGRA erfolgen. Diese Frist kann um neun Monate verlängert werden. Die Entscheidung wird schriftlich an die Adresse geschickt, die als Wohnsitz angegeben wurde.

Bei einer positiven Entscheidung wird Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz gewährt.

Gegen eine negative Entscheidung können Rechtsmittel eingelegt werden. Bei einer endgültigen Ablehnung des Asylantrags erhält man die Aufforderung, das Land zu verlassen. Im regulären Verfahren beträgt die Frist dafür 30 Tage.

Sprachmittlung

Asylsuchende, die nicht ausreichend Französisch oder Niederländisch sprechen, können einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin verlangen. Dies müssen sie bei Einreichen des Asylantrags beim Ausländeramt mitteilen. Daraufhin wird entschieden, ob ihr Asylverfahren auf Französisch oder Niederländisch durchgeführt wird. Diese Entscheidung gilt auch für einen späteren Folgeantrag.

Bei der ersten Anhörung beim Ausländeramt, bei der Anhörung beim CGRA und im weiteren Asylverfahren wird ein Dolmetscher oder eine Dolmetscherin gestellt, in der Regel für die Muttersprache des oder der Asylsuchenden oder einer anderen Sprache, die er oder sie versteht.

Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung des CGRA über den Asylantrag können Rechtsmittel beim Rat für Ausländerstreitsachen eingelegt werden.

Die Frist beträgt in den meisten Fällen 30 Tage. In einigen Verfahren gilt eine verkürzte Frist von 10 oder 5 Tagen. In der Regel ist die geltende Frist in der Entscheidung des CGRA angegeben. Bei Erhalt der Entscheidung sollte genau geprüft werden, welche Frist für das Einlegen von Rechtsmitteln gilt. Es empfiehlt sich, sich an einen Anwalt zu wenden.

In zweiter Instanz kann beim Staatsrat Berufung gegen die Entscheidung des Rats für Ausländerstreitsachen eingelegt werden.

Rechtsbeistand

Asylsuchende haben Anspruch auf Rechtsbeistand im Asylverfahren.

Bei der ersten Anhörung beim Ausländeramt dürfen Asylsuchende nicht von einem Rechtsbeistand begleitet werden. Im weiteren Asylverfahren dürfen sie durch einen Rechtsbeistand unterstützt werden. Sie können bei einem Rechtshilfebüro (legal assistance bureau) kostenlose Hilfe durch einen Anwalt beantragen (sogenannter pro-Deo-Anwalt). In Aufnahmeeinrichtungen helfen Sozialarbeiter*innen dabei. Asylsuchende, die nicht in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht sind, müssen nachweisen, dass sie nicht über ausreichend eigene finanzielle Mittel verfügen.

Stand: 09/2021

Für die Berufung in erster und zweiter Instanz kann außerdem Prozesskostenhilfe beantragt werden.

Vertrauensperson

Asylsuchende können eine Vertrauensperson benennen, die sie während des Asylverfahrens unterstützt. Das können beispielsweise Sozialarbeiter*innen, NGO-Mitarbeiter*innen oder Psycholog*innen sein. Ehrenamtliche oder Familienangehörige sind nicht zugelassen.

Beschleunigtes Verfahren

Für Personen aus als sicher eingestuften Herkunftsländern wird ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Auch bei Folgeanträgen wird ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt.

Als sichere Herkunftsländer gelten folgende Länder: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Indien, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien. Die Liste der Länder wird jährlich überprüft.

Im beschleunigten Verfahren entscheidet das CGRA innerhalb von 15 Werktagen. Bei Ablehnung des Antrags auf Asyl muss das Land innerhalb von sieben Tagen verlassen werden. Rechtsmittel gegen die Entscheidung müssen innerhalb von 10 Tagen eingelegt werden.

Folgeanträge

Liegen neue Umstände vor, kann ein erneuter Antrag auf Asyl (Folgeantrag) gestellt werden. Das ist möglich, wenn neue Fluchtgründe bestehen oder sich die Lage im Herkunftsland wesentlich geändert hat. Folgeanträge werden ebenfalls beim Ausländeramt eingereicht und von dort an das CGRA weitergegeben. Das CGRA entscheidet, ob der Folgeantrag zugelassen werden kann. Wurde der Erstantrag aufgrund einer impliziten Rücknahme beendet, gilt der Folgeantrag als zulässig.

Folgeanträge werden meist im beschleunigten Verfahren bearbeitet. Häufig kommt es jedoch zu Verzögerungen und das Verfahren dauert mehrere Monate. Auch die erste Anhörung beim Ausländeramt findet häufig erst mehr als 30 Tage nach Antragstellung statt.

Vor der Entscheidung über die Zulässigkeit besteht nur Anspruch auf medizinische Versorgung und kostenlose rechtliche Vertretung, aber kein Anspruch auf Unterbringung und finanzielle oder materielle Hilfen.

Zuständige Behörden

Phase des Verfahrens	Zuständige Behörde (FR/NL)	Deutsche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Antragstellung an der Grenze	<i>Police Fédérale / Federale politie</i>	Bundespolizei	<i>Federal Police</i>
Antragstellung im Land	<i>Office des étrangers (OE) / Dienst Vreemdelingenzaken (DVZ)</i>	Ausländeramt	<i>Immigration Office</i>
Dublin-Verfahren	<i>Office des étrangers (OE) / Dienst</i>	Ausländeramt	<i>Immigration Office</i>

	<i>Vreemdelingenzaken (DVZ)</i>		
Feststellung des Flüchtlingsstatus	<i>Commissariat général aux réfugiés et aux apatrides (CGRA) / Commissariaat-generaal voor Vluchtelingen en Staatlozen (CGVS)</i>	Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose (GKFS)	<i>Commissioner General for Refugees and Stateless Persons (CGRS)</i>
Berufung	<i>Conseil du contentieux des étrangers (CCE) / Raad voor Vreemdelingenbetwistingen (RvV)</i>	Rat für Ausländerstreitsachen	<i>Council of Alien Law Litigation (CALL)</i>
Berufung in zweiter Instanz	<i>Conseil d'Etat / Raad van State</i>	Staatsrat	<i>Council of State</i>
Folgeantrag	<i>Commissariat général aux réfugiés et aux apatrides (CGRA) / Commissariaat-generaal voor Vluchtelingen en Staatlozen (CGVS) Dienst Vreemdelingenzaken (DVZ) / Office des étrangers (OE)</i>	Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose Ausländeramt	<i>Commissioner General for Refugees and Stateless Persons (CGRS) Immigration Office</i>

Quelle: Country Report: Belgium; aida Asylum Information Database; 2020 Update

Welche Pflichten haben Asylsuchende in Belgien?

Asylsuchende haben die Pflicht

- bis zur Entscheidung über den Asylantrag in Belgien zu bleiben;
- mit den belgischen Behörden zusammenzuarbeiten, d.h. die erforderlichen Angaben zu machen, Unterlagen einzureichen, zu Terminen zu erscheinen;
- sich erkennungsdienstlich behandeln zu lassen (Fingerabdrücke, Lichtbild);
- sich ärztlich untersuchen zu lassen;
- die Behörden über ihre Adresse in Belgien und eventuelle Änderungen zu informieren.

Welche Rechte haben Asylsuchende in Belgien?

Während des Asylverfahrens haben Asylsuchende

- das Recht, bis zur Entscheidung über den Antrag in Belgien zu bleiben;
- Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung;
- Anspruch auf kostenlose Dolmetscherinnen oder Dolmetscher;
- Anspruch auf Gesundheitsversorgung;

Stand: 09/2021

- Anspruch auf Unterbringung;
- Anspruch auf finanzielle Unterstützung, falls sie keine eigenen Mittel haben.

Bei Diskriminierungen oder der Verletzung von Rechten sollte eine Beratungsstelle einer NGO kontaktiert werden; siehe Adressen im Anhang.

Rückkehr ins Herkunftsland

Für Geflüchtete, die in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, besteht für einige Länder und unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer finanziellen Förderung für die Rückkehr und die Reintegration im Herkunftsland.

Weitere Informationen: www.voluntaryreturn.be
Tel. 0800 32 745 (aus Belgien)

Ausweisdokument für Asylsuchende und Schutzberechtigte

Asylsuchende melden sich nach der Einreichung ihres Asylantrags bei der Gemeindeverwaltung am Wohnort. Dort erhalten sie eine vorläufige Aufenthaltsgenehmigung, die „orange Karte“. Diese ist vier Monate gültig und wird bis zum Abschluss des Asylverfahrens verlängert.

Anerkannte Flüchtlinge erhalten vom CGRA eine Bestätigung über ihre Anerkennung (*attestation de réfugié*). Diese wird automatisch ausgestellt und an die letzte bekannte Postadresse geschickt.

Mit der Bestätigung des CGRA über ihre Anerkennung melden sie sich bei der Stadtverwaltung am Wohnort. Dort erhalten sie zunächst die auf fünf Jahre befristete Aufenthaltsgenehmigung „A-Karte“. Nach fünf Jahren erhalten sie eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung, die „B-Karte“.

Subsidiär Schutzberechtigte werden vom Ausländeramt bei der zuständigen Stadtverwaltung gemeldet. Daraufhin wird ihnen die auf ein Jahr befristete Aufenthaltsgenehmigung „A-Karte“ ausgestellt. Diese kann zweimal um jeweils zwei Jahre verlängert werden. Nach fünf Jahren erhalten sie eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung, die „B-Karte“.

Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise

Asylsuchende, die Asyl beantragt haben, melden sich im Registrierungszentrum in Brüssel (*Petit Château/Klein Kasteeltje*). Dort wird geprüft, ob sie Anspruch auf Unterbringung haben. Wenn sie Anspruch haben, werden sie zunächst im Registrierungszentrum untergebracht. Anhand ihrer Situation und ihrer Bedürfnisse wird dann entschieden, in welcher Aufnahmeeinrichtung sie untergebracht werden. Laut Informationen der staatlichen Agentur für die Unterbringung

Stand: 09/2021

von Asylsuchenden *Fedasil (Federal Agency for the Reception of Asylum Seekers)*, dauert es etwa eine Woche, bis sie verlegt werden¹.

Die meisten Asylsuchenden werden in Sammelunterkünften untergebracht. Diese werden von Fedasil, dem belgischen Roten Kreuz oder anderen Organisationen betrieben.

Daneben gibt es individuelle Unterkünfte, die von öffentlichen Sozialhilfeeinrichtungen (lokale Aufnahmeeinrichtungen, *local reception initiatives* LRI) oder von NGOs betrieben werden. Dort werden insbesondere vulnerable Asylsuchende mit besonderen Bedürfnissen oder auch Asylsuchende aus Ländern mit einer hohen Anerkennungsquote untergebracht.

Auch Dublin-Rückkehrer*innen melden sich zunächst im Registrierungszentrum. Dort wird geprüft, ob sie Anspruch auf Unterbringung haben. Wird ihr Asylantrag als Folgeantrag angesehen, muss dieser zunächst auf Zulässigkeit geprüft werden. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Unterbringung. Insbesondere vulnerable Personen und Familien mit Kindern sollten sich an (Rechts-)Beratungsstellen wenden, um einen Anspruch auf Unterbringung zu erhalten.

In den Aufnahmeeinrichtungen werden Asylsuchende gepflegt und erhalten Kleidung, ein Taschengeld sowie medizinische, soziale und psychologische Betreuung und Zugang zu Rechtsberatung, Sprachmittlung und Bildungsangeboten. Asylsuchende, die privat untergebracht sind – weil sie über ausreichend eigene finanzielle Mittel verfügen oder sich aus anderen Gründen gegen die staatliche Unterbringung entscheiden – haben keinen Anspruch auf materielle oder finanzielle Leistungen. Sie haben nur Anspruch auf medizinische Versorgung.

Sobald das Asylverfahren abgeschlossen ist, endet der Anspruch auf Unterbringung. Personen, deren Asylantrag anerkannt wurde, müssen eine eigene Unterkunft suchen. Sie dürfen währenddessen noch zwei Monate in der Einrichtung bleiben. Eine Verlängerung dieses Zeitraums um einen Monat ist möglich. In Ausnahmefällen ist eine weitere Verlängerung möglich.

Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, werden in offenen Rückkehrzentren untergebracht. In Ausnahmefällen können sie in ihrer ursprünglichen Aufnahmeeinrichtung bleiben, beispielsweise bei Familien mit schulpflichtigen Kindern oder aus medizinischen Gründen. Sie werden zur Rückkehr in ihr Herkunftsland beraten, um eine Abschiebung zu vermeiden. Personen, die nicht mit den Behörden zusammenarbeiten, um die Rückkehr in ihr Herkunftsland zu organisieren, können in geschlossene Zentren verlegt werden.

Zugang zu Wohnraum

Schutzberechtigte müssen die Aufnahmeeinrichtung innerhalb von zwei Monaten verlassen und auf dem privaten Wohnungsmarkt nach einer Unterkunft suchen. Auch wenn sie innerhalb der Frist keine Unterkunft gefunden haben, müssen sie die Einrichtung verlassen.

Sie können einen Antrag auf eine Sozialwohnung stellen, allerdings gibt es lange Wartelisten.

Das Angebot an bezahlbaren Wohnungen ist gering.

NGOs wie Convivial und Caritas International sowie Freiwilligeninitiativen unterstützen bei der Wohnungssuche.

¹ <https://www.fedasil.be/en/asylum-belgium/reception-asylum-seekers>, zuletzt abgerufen am 30.8.2021

Für Notfälle gibt es Notschlafstellen, an denen Obdachlose einen Platz zum Schlafen finden.

Finanzielle Hilfen für Asylsuchende

Die meisten Asylsuchenden sind in Sammelunterkünften untergebracht und werden dort mit Sachleistungen versorgt: Sie erhalten Verpflegung, Kleidung und ein kleines Taschengeld.

Asylsuchende, die in kleineren Unterkünften untergebracht sind, erhalten zusätzlich Bargeld oder Gutscheine für ihre Verpflegung.

Asylsuchende, die privat untergebracht sind, haben keinen Anspruch auf finanzielle Leistungen.

Zugang zur Gesundheitsversorgung

Asylsuchende haben Zugang zu grundlegender Gesundheitsversorgung. Sie haben Anspruch auf eine Versorgung, die für ein Leben in Menschenwürde erforderlich ist. Das bedeutet, dass bestimmte Leistungen ausgenommen sind. Auch besonders kostenintensive Behandlungen werden oft ausgenommen. Kosten für notwendige psychologische Behandlungen werden übernommen. Asylsuchende zahlen keine Eigenbeteiligung für Arztbesuche.

Asylsuchende, die in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, dürfen in der Regel nur Vertragsärzte von Fedasil aufsuchen. Diese sind in einigen Einrichtungen vor Ort tätig, andere Einrichtungen arbeiten mit externen Ärzten zusammen. Falls notwendig, werden sie zu Fachärzten überwiesen.

Auch Asylsuchende, die außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, haben Anspruch auf medizinische Versorgung. Der Zugang ist in der Praxis allerdings oft erschwert. Sie benötigen eine Zusage zur Übernahme der Kosten von Fedasil, bevor sie behandelt werden.

Nach der Ablehnung des Asylantrags besteht nur Anspruch auf Notversorgung.

Laut aida-Bericht² bestehen Hürden beim Zugang zur Gesundheitsversorgung durch mangelnde Sprachkenntnisse und fehlende Dolmetscher*innen. Auch die Beförderung zu Diensten außerhalb der Aufnahmeeinrichtungen stellt manchmal ein Problem dar. Insbesondere sind nicht ausreichend Angebote zur psychologischen Versorgung vorhanden.

Schutzberechtigte werden nach Anerkennung ihres Asylantrags krankenversichert.

Sie haben Anspruch auf Krankenversicherung entweder aufgrund einer Erwerbstätigkeit oder aufgrund ihres Wohnsitzes in Belgien.

Wer keine ausreichenden finanziellen Mittel hat, kann bei der Sozialbehörde die Übernahme eines Teils der Behandlungskosten beantragen.

² Country Report: Belgium; aida Asylum Information Database, 2020 Update, S. 108;
<https://asylumineurope.org/reports/country/belgium/>

Zugang zum Arbeitsmarkt

Asylsuchende dürfen arbeiten, wenn sie innerhalb von vier Monaten ab Antragstellung noch keine Entscheidung über ihren Antrag auf Asyl erhalten haben. Dies wird auf ihrer vorläufigen Aufenthaltsgenehmigung, der orangen Karte, vermerkt. Sie benötigen keine gesonderte Arbeitserlaubnis.

Asylsuchende, die einen Folgeantrag stellen, dürfen erst arbeiten, wenn der Folgeantrag zugelassen wurde und sie die orange Karte erhalten haben.

Asylsuchende mit Zugang zum Arbeitsmarkt können sich bei der Arbeitsagentur am Wohnort als arbeitssuchend melden. Sie haben Anspruch auf Unterstützung bei der Arbeitssuche und Weiterbildungsmaßnahmen.

Aufgrund des unsicheren Aufenthaltsstatus ist es für Asylsuchende schwer, eine Arbeit zu finden. Mangelnde Sprachkenntnisse und die fehlende Anerkennung von Qualifikationen erschweren die Arbeitssuche zusätzlich.

Um eine selbstständige Tätigkeit aufzunehmen, müssen Asylsuchende eine Genehmigung – die sogenannte Berufskarte (*carte professionnelle/beroepskaart*) – beantragen.

Anerkannte Flüchtlinge haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt und benötigen keine Arbeitserlaubnis. Sie dürfen auch eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen und benötigen keine Berufskarte.

Auch **subsidiär Schutzberechtigte** benötigen keine Arbeitserlaubnis. Sie müssen jedoch eine Berufskarte beantragen, wenn sie eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen möchten. Sobald sie eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung haben, benötigen sie keine Berufskarte mehr.

Zugang zu Sozialleistungen

Asylsuchende, die in Unterkünften des belgischen Aufnahmesystems untergebracht sind, werden dort mit Sachleistungen versorgt und erhalten ein Taschengeld.

Schutzberechtigte haben Anspruch auf Sozialleistungen, wie sie für belgische Staatsangehörige vorgesehen sind. Dies gilt sowohl für anerkannte Flüchtlinge als auch für subsidiär Schutzberechtigte. Sie können Sozialhilfe beantragen, sobald ihr Schutzstatus bestätigt wurde. Die Sozialhilfe wird erst ausgezahlt, wenn sie nicht mehr in einer Einrichtung für Asylsuchende untergebracht sind.

Sozialhilfe wird beim Öffentlichen Sozialhilfzentrum (*Centre public d'action sociale CPAS, Openbaar centrum voor maatschappelijk welzijn OCMW*) am Wohnort beantragt. Die Bearbeitung des Antrags auf Sozialhilfe kann einige Zeit dauern.

Zugang zu Bildungseinrichtungen

In Belgien besteht Schulpflicht für alle Kinder zwischen dem 6. und 18. Lebensjahr. Dies gilt auch für Kinder von Asylsuchenden oder Schutzberechtigten. Sie besuchen nach ihrer Ankunft zunächst spezielle Übergangsklassen, bevor sie in reguläre Klassen aufgenommen werden.

Stand: 09/2021

Bei einer Verlegung von Asylsuchenden in andere Aufnahmeeinrichtungen, beispielsweise offene Rückkehrzentren, kann es zu einer Unterbrechung des Schulbesuches kommen. Besonders problematisch ist eine Verlegung in den anderssprachigen Teil Belgiens. Daher haben Asylsuchende mit schulpflichtigen Kindern normalerweise das Recht, in der ursprünglichen Unterkunft zu bleiben.

In Aufnahmeeinrichtungen werden für Asylsuchende Integrationskurse, Sprachkurse und berufliche Weiterbildungskurse angeboten.

Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)

Zu den besonders Schutzbedürftigen gehören laut belgischem Ausländergesetz und Aufnahmegesetz: unbegleitete und begleitete Minderjährige, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Menschen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen sowie Opfer von Folter, Vergewaltigung oder anderen Formen schwerer psychischer, physischer oder sexueller Gewalt, beispielsweise Genitalverstümmelung.

Bei der Registrierung können Asylsuchende in einem Formular bestimmte Kategorien ankreuzen oder ergänzende Anmerkungen machen, wenn beispielsweise besondere medizinische Bedarfe bestehen. Ihre Registrierung wird schneller durchgeführt.

Die Bedürfnisse vulnerabler Personen sollen bei der Unterbringung berücksichtigt werden. Wenn besondere Bedürfnisse festgestellt wurden – bei der Registrierung, im Registrierungszentrum in Brüssel oder wenn Dritte darauf aufmerksam gemacht haben – führt Fedasil im Registrierungszentrum ein persönliches Gespräch. Daraufhin wird über die geeignete Unterbringung entschieden. Dabei werden insbesondere gesundheitlichen Probleme sowie die Situation besonders schutzbedürftiger oder schwangerer Frauen berücksichtigt. Für Familien mit Kindern gibt es Familienzimmer in den normalen Aufnahmeeinrichtungen. Auch für Personen mit gesundheitlichen Problemen gibt es dort spezielle Plätze, beispielsweise mit behindertengerechter Ausstattung. Für Opfer von Menschenhandel und Personen mit psychischen Problemen gibt es spezielle Unterkünfte. Nicht immer sind ausreichend Plätze entsprechend den besonderen Bedürfnissen vorhanden.

Asylsuchende können eine Person ihres Geschlechts für die Anhörung und als Dolmetscher*in verlangen. Die Bedürfnisse von Kindern sollen bei der Anhörung berücksichtigt werden.

Bei Opfern von Folter, Vergewaltigung oder anderen Formen schwerer Gewalt kann die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens ausgeschlossen werden.

Wenn besondere Bedarfe nicht bei der Registrierung oder ersten Anhörung festgestellt werden, können sie nachträglich beispielsweise durch eingereichte ärztliche Berichte geltend gemacht werden. Ärztliche Berichte können auch eingereicht werden, um gesundheitliche oder psychische Probleme zu belegen.

Einige NGOs sind spezialisiert auf bestimmte vulnerable Gruppen. Diese bieten entsprechende Beratung an und stellen beispielsweise kostenlos ärztliche Bescheinigungen aus. Adressen siehe Anhang.

Im Falle einer Rücküberstellung besonders Schutzbedürftiger aus Deutschland erfolgt eine Meldung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an die zuständige Dublin-

Stand: 09/2021

Einheit in Belgien. Darin wird über besondere Bedarfe hinsichtlich Unterbringung und medizinischer Versorgung informiert. Dies gilt zum Beispiel auch für Familien, die aufgrund von Gewalt in Familien getrennt überstellt werden und getrennt unterzubringen sind. Die Zuständigkeit der deutschen Behörden endet bei Ankunft im Zielland und geht auf die Behörden im Zielland über.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die besonderen Bedarfe vor Ort nicht immer ausreichend berücksichtigt werden. Beraterinnen und Berater sollten bei kritischen Fällen wenn möglich Kontakt zu den überstellten Personen halten. Falls deren Bedarfe nach Ankunft nicht berücksichtigt werden, können sie gegebenenfalls aktiv werden und Hilfskontakte organisieren. Gegebenenfalls können sie auch selbst die Dublin-Einheit beim Ausländeramt in Belgien kontaktieren: Tel. +32 2 4889720, E-Mail: asylum.dublin@ibz.fgov.be

Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?

Infomaterial zu Belgien für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen

Infobroschüren des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose (*Commissariat général aux réfugiés et aux apatrides, CGRA*):

- „The Asylum procedure at the CGRS“
- „You are recognised as a refugee in Belgium. Your rights and obligations“
- „You are eligible for subsidiary protection in Belgium. Your rights and obligations“
- „Women, girls and asylum in Belgium“

auf Englisch, Französisch und Holländisch: <https://www.cgrs.be/en/publications>

Asylum in Belgium

Portal des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose (CGRA) mit Kurzinformationen und Videos zum Asylverfahren; 9 Sprachen: Arabisch, Englisch, Farsi, Französisch, Niederländisch, Paschtu, Somali, Spanisch und Tigrinisch

https://www.asyluminbelgium.be/language_selection_page?destination=/node/30

w2eu.info – welcome to europe

Unabhängige Informationen für Migranten und Flüchtlinge in Belgien auf Englisch, Französisch, Arabisch und Farsi, zusammengestellt von einem Netzwerk von Aktivisten und Organisationen aus Europa und Nordafrika, mit Adressen von Hilfsorganisationen:

<https://w2eu.info/en/countries/belgium>

Kontakte / Beratungsangebote vor Ort

Kontakt zur Asylbehörde:

Registrierungszentrum

Petit-Château / Klein Kasteeltje
Rue de Passchendaele 2
1000 Brüssel

Registrierung von Asylsuchenden beim **Ausländeramt (Office des étrangers):**

8:30-9:30 Uhr

Informationen: infodesk@ibz.fgov.be

Infoschalter **Fedasil:**

8:30-12:30 Uhr

Tel. +32 2 227 41 51

E-Mail: dispatching@fedasil.be

Commissariat général aux réfugiés et aux apatrides (CGRA)/Commissariaat-generaal voor Vluchtelingen en Staatlozen (CGVS)

Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose

Rue Ernest Blerot 39

1070 Brüssel

+32 2 2055111

E-Mail cgs.info@ibz.fgov.be

www.cgrs.be

Angebote nach Regionen

Brüssel

HUB Humanitaire

Avenue du Port, 100

1000 Brüssel

Zentrum für Asylsuchende (in der Nähe des Registrierungszentrums), das von verschiedenen Organisationen betrieben wird: Erstinformationen und Erstversorgung (Essen, Kleidung, medizinische Akutversorgung)

Food distribution and day center

Belgisches Rotes Kreuz/Croix-Rouge de Belgique

Centre PSA

94-98 Avenue du Port

1000 Brüssel

Essensausgabe, Duschen, Erstinformation, Tageszentrum

Das Projekt läuft zunächst bis Ende 2021.

BELGIEN: Informationen für Geflüchtete, die nach Belgien rücküberstellt werden

Stand: 09/2021

Centrum Algemeen Welzijnswerk CAW

Antwerpselaan 34

1000 Brüssel

Tel. 02 486 45 00; 0800 13 500 (gebührenfreie Nummer aus Belgien)

E-Mail: onthaal@cawbrussel.be

www.caw.be

Sozialberatungsstelle in der Nähe des Registrierungszentrums, Vermittlung von Unterkünften

Weitere Standorte: <https://www.caw.be/locatie-overzicht/kom-langs/>

Caritas International

Rue de la Charité 43/Liefdadigheidstraat 43

1210 Sint-Joost-Ten-Noode (Brüssel)

Tel. +32 2 2293611

E-Mail: serv.soc.dienst@caritasint.be oder servicesocial@caritasint.be

Sozialberatung, Rechtsberatung, Familienzusammenführung, Rückkehr ins Herkunftsland

Convivial

Rue du Charroi 35

1190 Forest

Tel. +34 2 503 43 46

Tel. +34 2 315 39 00 (BAPA)

E-Mail: info@convivial.be

www.convivial.be

Bureaux d'Accueil pour Primo Arrivants (BAPA): französischsprachiges Integrationsprogramm (Sprachkurs, Staatskunde, soziale und berufliche Integration)

Sozialberatung, materielle Hilfe (Kleidung, Möbel), Unterstützung bei der Wohnungssuche

Jesuit Refugee Service Belgium

Maurice Liétartstraat 31 / 9

1150 Sint-Pieters-Woluwe

Tel. +32 2 7380818

E-Mail info@jrsbelgium.org

Sozialberatung für Migrant*innen in geschlossenen Zentren; Sozial- und Rechtsberatung für Familien mit minderjährigen Kindern, vor allem bei illegalem Aufenthalt

Myria

Rue Royale 138

1000 Brüssel

Tel. +32 2 2123107

Hotline für Rechtsinformation: +32 800 14 912

E-Mail: myria@myria.be

www.myria.be

<https://www.myria.be/en/contact-us>

Erstinformation und juristische Begleitung

Flandern / niederländisch

Vluchtelingenwerk Flandern

Kruidtuinstraat 75
1210 Brüssel (Sint-Joost-ten-Node)
Tel. +32 2 2254400
Rechtsberatung: +32 2 7017555
E-Mail: info@vluchtelingenwerk.be
<https://vluchtelingenwerk.be/>
Erstinformation zum Asylverfahren am Registrierungszentrum Klein Kasteeltje/Petit-Château
Rechtsberatung für Asylsuchende
Konversationsrunden auf Niederländisch

Wallonie / französisch

CIRÉ

80-82, rue du Vivier
1050 Brüssel
Tel. +32 2 6297710 (allgemeine Anfragen)
+32 2 6297723 (Sozial- und Rechtsberatung)
E-Mail cire@cire.be
www.cire.be
Sozial- und Rechtsberatung (Aufenthaltsrecht, Asylverfahren, Arbeit, Familienzusammenführung), Französisch- und Integrationskurse, Unterstützung bei der Wohnungssuche, Unterstützung bei der Anerkennung von Qualifikationen

Ostbelgien / deutsch

Info-Integration

Hillstr. 7
4700 Eupen
Tel. +32 497 522631
E-Mail: info-integration@roteskreuz.be
<https://info-integration.be/>
Beratung nach telefonischer Terminvereinbarung
Beratung zum Aufenthaltsrecht, Sozialberatung, Beratung zur Rückkehr ins Herkunftsland

Rechtsberatung

Brüssel und Wallonie / französisch

ADDE – Association pour le Droit des Etrangers

Rue du Boulet 22

1000 Brüssel

Tel. +32 2 227 42 41

<https://www.adde.be/services/service-juridique/service-juridique-2>

Telefonische Beratung zu Aufenthaltsrecht, Familienzusammenführung, Asyl, Arbeit, Sozialhilfe

Flandern / niederländisch

Vluchtelingenwerk Flandern

Kruidtuinstraat 75

1210 Brüssel (Sint-Joost-ten-Node)

Tel. +32 2 2254435

Rechtsberatung: +32 2 7017555

E-Mail: info@vluchtelingenwerk.be

<https://vluchtelingenwerk.be/>

Überblick über Organisationen, die Rechtsberatung anbieten:

<https://www.agii.be/thema/vreemdelingenrecht-internationaal-privaatrecht/juridisch-advies/juridisch-advies-in-vlaanderen-en-brussel>

Gesundheitsversorgung und Beratung

Médecins du Monde

Rue Botanique, 75

1210 Brüssel

Tel. +32 02 2254300

E-Mail: info@medecinsdumonde.be

www.medecinsdumonde.be

Medibus: ambulante medizinische Versorgung an verschiedenen Standorten in Brüssel, Hainaut, La Louvière

Medimmigrant

Rue Gaucheret, 164

1030 Brüssel

Tel. +32 2 2741433

Gebührenfreie Nummer: 0800 14960 (aus Belgien)

E-Mail: info@medimmigrant.be

www.medimmigrant.be

Stand: 09/2021

Free Clinic

Chaussée de Wavre 154 a
1050 Brüssel (Ixelles)
Tel. +32 2 5121314
E-Mail: info@freeclinic.be
www.freeclinic.be

Sprachkurse

Muntpunt

(Niederländischsprachige Bibliothek in Brüssel)
Munt 6
1000 Brüssel
Tel. +32 2 2781100
info@muntpunt.be
www.muntpunt.be/oefen-je-nederlands-muntpunt#activiteiten
Konversationsrunden Niederländisch, verschiedene Onlineangebote

Beratung für vulnerable Gruppen

Nansen

53 Rue d'Arlon, bte 5
1000 Brüssel
Tel. +32 487 84 65 40
E-Mail: info@nansenrefugee.be
<https://nansen-refugee.be/en/>
Beratung für Asylsuchende und Folteropfer

Constats

Jules Vieujant Street 9
1080 Molenbeek-Saint-Jean (Brüssel)
E-Mail: constats@gmail.com
<https://constats.be/en/welcome/>
Ärztliche und psychologische Untersuchung von Asylsuchenden auf physische und psychische Folgen von Folter

GAMS Belgique (Groupe pour l'Abolition des mutilations sexuelles féminines)

Rue Gabrielle Petit, 6
1080 Brüssel
Tel. +32 2 2194340
E-Mail: info@gams.be
<https://gams.be/en/>
weitere Büros in Antwerpen, Ghent, Liège und Namur
medizinische, psychosoziale und rechtliche Beratung für Opfer von weiblicher Genitalverstümmelung, Zwangsheirat und anderer geschlechtsspezifischer Gewalt für Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge und Menschen ohne Aufenthaltstitel. Das Angebot

BELGIEN: Informationen für Geflüchtete, die nach Belgien rücküberstellt werden

Stand: 09/2021

richtet sich an Menschen aus Ländern mit einem hohen Risiko weiblicher Genitalverstümmelung.

Notunterkünfte und Obdachlosenhilfe

Samusocial Brussels

Boulevard Poincaré 68-70
1070 Brüssel
Tel. +32 2 5511220
Gebührenfreie Nummer: 0800 99340 (aus Belgien)
E-Mail: info@samusocial.be
<https://samusocial.be/en/>

Beratung zur Rückkehr ins Herkunftsland

Caritas International

Rue de la Charité 43
1210 Bruxelles
Tel. +32 2 229 36 11
E-Mail: servicesocial@caritasint.be
<https://www.caritasinternational.be/fr/asile-et-migration/preparation-en-belgique/>

Weitere Beratungsstellen:

https://www.voluntaryreturn.be/sites/default/files/public/content/contact_en.pdf
Weitere Informationen: www.voluntaryreturn.be
Tel. 0800 32 745 (aus Belgien)

Quellen

- Country Report: Belgium; aida Asylum Information Database, 2020 Update; <https://asylumineurope.org/reports/country/belgium/>
- Caritas International Belgium, Abteilung Asyl, Migration und Aufnahme, <https://www.caritasinternational.be/>
- Commissariat général aux réfugiés et aux apatrides (Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose), <https://www.cgra.be/en/international-protection> und Broschüren „The Asylum procedure at the CGRS“, „You are recognised as a refugee in Belgium. Your rights and obligations“, „You are eligible for subsidiary protection in Belgium. Your rights and obligations“, „Women, girls and asylum in Belgium“, <https://www.cgrs.be/en/publications>
- Federal Agency for the Reception of Asylum Seekers Fedasil, <https://www.fedasil.be/en/asylum-belgium>
- Info-Integration, Belgisches Rotes Kreuz, <https://info-integration.be/category/asyl-und-subsidiaerer-schutzstatus/>